



Ordnung des Master of Science-Studiengangs im Studienbereich Mechatronik

Änderungen gemäß Beschluss der Gemeinsamen Kommission Mechatronik vom 18. April 2012 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11. Juli 2012

Zu § 17a Abs. 1

- (1) Zugangsvoraussetzung zum „stärker forschungsorientierten“ M.Sc. Studiengang Mechatronik ist
 1. ein Bachelor of Science in Mechatronik der TU Darmstadt (B.Sc. TU Darmstadt) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss,
 2. mindestens 12 Wochen Industriepraktikum gemäß der Praktikumsordnung des Studienbereichs Mechatronik (Anhang III).
- (2) Art und Umfang der Kenntnisse, die in der Eingangsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit nachzuweisen sind, entsprechen den Kompetenzen des Bachelor of Science in Mechatronik an der TU Darmstadt.
- (3) Als gleichwertig im Sinne des Abs. 1 gelten Abschlüsse, wenn
 - sie dem Kompetenzprofil des Bachelor of Science in Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering der TU Darmstadt oder des Bachelor of Science in Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt entsprechen, und
 - Auflagen im Umfang kleiner oder gleich 30 Kreditpunkte (einschließlich der vom Studienbereich bekannt gegebenen Anpassungsfächer) zu erfüllen sind und
 - die Kompetenzen der Fächer „Mathematik III“, „Deterministische Signale und Systeme“ und „Strukturdynamik“ nachgewiesen werden.

Zu § 17 a Abs. 3, 4 und 5

- (1) Die Prüfungskommission führt die Auswahl der Bewerbungen mit erfüllten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf Grundlage einer Eingangsprüfung durch. Die Prüfungskommission kann bei zweifelsfrei nachgewiesener Eignung, insbesondere Vorlage eines B.Sc. Mechatronik TU Darmstadt oder eines vergleichbaren Abschlusses auf die Eingangsprüfung verzichten.
- (2) Die Prüfungskommission legt Termine und Prüfer der Eingangsprüfung fest. Gleichwertige Prüfungen können von der Prüfungskommission anerkannt werden. Die Feststellung der Zugangsberechtigung kann mit Auflagen in Form zusätzlich innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringender Prüfungsleistungen verbunden werden, welche die erforderliche Qualifikation für das Master-Studium nachweisen sollen. Im Fall einer Zulassung mit Auflagen erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt. Die Zulassung zum Studium einschließlich des Vorbereitungs-

studiums nach Abs. 3 ist zu versagen, wenn der Umfang der Auflagen 45 Kreditpunkte übersteigt.

- (3) Wird die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 nicht festgestellt, können Bewerberinnen und Bewerber vorbehaltlich entsprechender Kapazität zu einem zweisemestrigen Vorbereitungsstudium zugelassen werden. Das Vorbereitungsstudium endet spätestens mit dem Ablauf des zweiten Fachsemesters.
- (4) Die Zulassung zum Vorbereitungsstudium erfolgt unter dem Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 HHG mit der Auflage, die folgenden Prüfungen aus dem Bachelor-Studium Mechatronik innerhalb zweier Fachsemester und mit maximal einer Wiederholungsprüfung pro Semester abzulegen:
 - a) Deterministische Signale und Systeme
 - b) Strukturdynamik
 - c) Mathematik III

Die Prüfungen werden mit dem Bewertungsschema bestanden / nicht bestanden bewertet. Weitere Auflagen sind unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen im Umfang bis zu 26 CP möglich.

- (5) Ist eine der Prüfungen innerhalb des Vorbereitungsstudiums nach Abs. 4 nicht bestanden, wird der Prüfling nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG exmatrikuliert. Über die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Eine Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang Mechatronik im Folgesemester ist bei Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen möglich; Fehlversuche aus dem Vorbereitungsstudium werden angerechnet. Eine spätere Immatrikulation in den Masterstudiengang bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Mechatronik ist bei Vorliegen der übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen möglich.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsstudiums wird den Prüflingen eine Bescheinigung über die Prüfungsergebnisse ausgestellt. Auf Antrag der Prüflinge werden die Prüfungsergebnisse des Vorbereitungsstudiums als zusätzliche Prüfungsleistungen im Zeugnis der Masterprüfung aufgeführt.
- (7) Die Ablegung von Prüfungsleistungen aus dem Masterstudium Mechatronik während des Vorbereitungsstudiums ist mit Ausnahme von Prüfungsleistungen aus dem Wahlkatalog „Studium Generale“ des Masterstudiengangs Mechatronik ausgeschlossen. Die ausnahmsweise abzulegenden Prüfungen sind mit der Mentorin oder dem Mentor abzustimmen.

Darmstadt, 23. Juli 2012



Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission Mechatronik
Professor Dr.-Ing. Ulrich Konigorski
